

## Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER  
Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel,  
TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND  
Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese,  
Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** SARLETTE Nadia, Schöffin.

---

### **TAGESORDNUNG**

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020
  2. Kassenkontrolle 04/2020
  3. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrags für Strom für die kommunalen Gebäude für die Jahre 2022-2024 mittels einer zentralen Ankaufszentrale über die Provinz Lüttich
  4. Projektauftrag zum Pilotprojekt „Wallonie cyclable 2020“ der Wallonischen Region. Bewerbung der Gemeinde Bütgenbach. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.12.2020
  5. Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
  6. Ankauf von HYDRO-CALCIT für die Filteranlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
  7. Anpassung der Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien für Altbauten
  8. Zurverfügungstellung von kostenlosen Mülltüten an die Tagesmütter der Gemeinde. Anpassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.11.2020 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2021
- 

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2020 wird mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Frau KERSTGES und Frau HEINEN-SCHOMMER) angenommen.

#### **2° Kassenkontrolle 04/2020**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2020.

#### **3° Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrags für Strom für die kommunalen Gebäude für die Jahre 2022-2024 mittels einer zentralen Ankaufszentrale über die Provinz Lüttich**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass aufgrund der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes eine Ausschreibung unter möglichen Lieferanten von Strom und/oder Gas für die Versorgung der Gemeindegebäude erforderlich ist;

In Erwägung, dass dieser Vorgang im Rahmen der durch das Gesetz vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge und seiner Königlichen Ausführungserlasse vom 18.04.2017 und vom 14.01.2013 festgelegten geltenden Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Aufträge erfolgen muss;

In Erwägung, dass das Lütticher Provinzkollegium am 02.07.2015 beschloss, eine zentrale Beschaffungsstelle für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu organisieren, wobei die Provinz als einziger Ansprechpartner für die potentiellen Auftragnehmer fungiert;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.08.2015, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Lieferauftrages für Strom für die kommunalen Gebäude mittels der Ankaufszentrale der Provinz Lüttich genehmigte, die diesbezügliche unentgeltliche Vereinbarung annahm und die Provinz Lüttich im Namen der Gemeinde Bütgenbach mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags in vier Losen für den Ankauf von Strom und/oder Gas für die kommunalen Gebäude für die Jahre 2016, 2017 und 2018 beauftragte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 12.03.2018, durch den die Gemeinde der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich für Liefer- und Dienstleistungsaufträge beigetreten ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.06.2018, womit das Kollegium dringlichkeitshalber beschloss, die Provinz Lüttich im Namen der Gemeinde Bütgenbach mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags für die Jahre 2019, 2020 und 2021 für den Ankauf von Strom und/oder Gas für die kommunalen Gebäude zu beauftragen, wobei das Kollegium sich für 50 % grünen Strom entschied;

Aufgrund seines Beschlusses vom 12.07.2018, mit welchem der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.06.2018 und die Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrags für Strom für die kommunalen Gebäude mittels einer zentralen Ankaufszentrale über die Provinz Lüttich bestätigte;

In Erwägung, dass dieser Lieferauftrag zum 31.12.2021 ausläuft und daher entschieden werden muss, ob die Gemeinde sich weiterhin an der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich beteiligt oder ob die Gemeinde selbst ein Vergabeverfahren für einen Lieferauftrag von Strom für die Gemeindegebäude durchführt;

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich – Infrastrukturen – Abteilung Provinzgebäude durch Schreiben vom 07.01.2021 um Mitteilung bis zum 31.01.2021 bat, ob die Gemeinde auch für die Jahre 2022, 2023 und 2024 an der Einkaufszentrale für Gas- und Stromlieferungen teilnehmen möchte;

In Erwägung, dass die Vergabe des Lieferauftrags durch die Provinz Lüttich zu ähnlichen Bedingungen wie bei den vorherigen Aufträgen erfolgen soll, mit dem Unterschied, dass für die Lose betreffend den Ankauf von Strom ab 2022 „100 % grüner Strom“ geliefert werden muss;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Ankauf von Strom für die Gemeindegebäude über diese zentrale Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich zu tätigen, da zum einen aufgrund der Gruppierung der Aufträge der Provinz und zahlreicher Gemeinden bessere Preise erzielt werden könnten und zum anderen der Verwaltungsaufwand reduziert wird;

In Erwägung, dass ein öffentlicher Auftraggeber gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 17.06.2016, der auf eine zentrale Beschaffungsstelle zurückgreift, von der Verpflichtung befreit ist, selbst ein Vergabeverfahren durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seiner Artikel 2, 6. und Artikel 47;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorschlags von Ratsmitglied Hermann Josef PAUELS, wonach die Gemeinde selbst ein Vergabeverfahren für diesen Lieferauftrag durchführen sollte anstatt sich der Ankaufszentrale der Provinz Lüttich anzuschließen, mit der Begründung, dass die Gemeinde so von günstigeren Preisen profitieren und lokale Stromlieferanten unterstützen könne;

Nachdem der Vorschlag von Ratsmitglied Elmar HEINDRICHS, aus den von Ratsmitglied Hermann Josef PAUELS genannten Gründen den vorliegenden Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit 7 Ja-Stimmen (Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER und Herr NOEL) bei 9 Nein-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN und Herr FRANZEN) abgelehnt wurde;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 4 Nein-Stimmen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER) bei 2 Enthaltungen (Frau TÖLLER-SCHOFFERS und Herr VELZ):

**Artikel 1:** Die Provinz Lüttich wird im Namen der Gemeinde Bütgenbach mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags für die Jahre 2022, 2023 und 2024 für den Ankauf von Strom und/oder Gas für die kommunalen Gebäude beauftragt.

**Artikel 2:** Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich die von der Gemeinde benötigte Menge an Strom mitzuteilen.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon ergeht an die Provinz Lüttich – Infrastrukturen – Abteilung Provinzgebäude. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **4° Projektauftrag zum Pilotprojekt „Wallonie cyclable 2020“ der Wallonischen Region. Bewerbung der Gemeinde Bütgenbach. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.12.2020**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Projektauftrages der Wallonischen Region zum Pilotprojekt „Wallonie cyclable 2020“, womit die Regierung der Wallonischen Region beabsichtigt, den Anteil des Fahrrads an den in der Wallonischen Region zurückgelegten Strecken für den Personenverkehr von 1 % im Jahr 2017 auf 5 % im Jahr 2030 zu steigern;

In Erwägung, dass die Wallonische Region den ausgewählten „Wallonie cyclable 2020“-Gemeinden einen Zuschuss für die Durchführung von Infrastrukturarbeiten gewährt, die den täglichen Gebrauch des Fahrrads fördern; dass Gemeinden mit weniger als 6.500 Einwohnern ein Zuschuss von bis zum 150.000 € in Aussicht gestellt wird;

Nach Durchsicht der Unterlagen der Wallonischen Region zum Projektauftrag "Wallonie cyclable 2020";

In Erwägung, dass die Anmeldefrist für die Bewerbung als „Wallonie cyclable 2020“-Gemeinde zum 31.12.2020 auslief;

In Erwägung, dass es aufgrund von Personalausfällen und der damit verbundenen Arbeitsüberlastung sowie der Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 nicht möglich war, dem Gemeinderat die Bewerbungsunterlagen vor Ablauf der Anmeldefrist zur Genehmigung vorzulegen; dass das Gemeindegremium aufgrund der Dringlichkeit durch die Bewerbungsfrist vom 31.12.2020 somit anstelle des Gemeinderates beschließen musste;

Aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 22.12.2020, womit das Kollegium die Bewerbungsunterlagen der Gemeinde zum Pilotprojekt „Wallonie cyclable 2020“ annahm;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bewerbungsunterlagen der Gemeinde, welche dem ÖDW – Mobilität und Infrastruktur fristgerecht zugestellt wurden;

In Erwägung, dass es sich aus den vorgenannten Gründen empfiehlt, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 22.12.2020 zu bestätigen und die Bewerbungsunterlagen anzunehmen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschafts:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Bewerbung der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Projektauftrags "Wallonie cyclable 2020" der Wallonischen Region und die diesbezüglichen Bewerbungsunterlagen werden hiermit angenommen;
- der Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 22.12.2020 wird ratifiziert. Abschrift hiervon ergeht an den Öffentlichen Dienst der Wallonie.

#### **5° Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Wasserdienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von insgesamt ca. 60.685,20 Euro ohne MwSt.;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Auftragswertes von ca. 60.685,20 Euro zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 42 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, §1, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in folgende neun Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.500,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 7.067,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 13.944,25 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 8.588,65 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 7.448,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 6 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 5.870,10 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 7 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 10.563,20 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 8 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.452,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 9 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.252,00 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts samt Leistungsverzeichnis für die Lose 1 bis 9;

Aufgrund des am 18.01.2021 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindegemeinschafts vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschafts vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 60.685,20 € zzgl. MwSt. wird genehmigt, wobei der Auftrag in folgende neun Lose unterteilt wird:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.500,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 7.067,00 Euro zzgl. MwSt.;

- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 13.944,25 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 8.588,65 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 7.448,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 6 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 5.870,10 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 7 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 10.563,20 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 8 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.452,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 9 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.252,00 Euro zzgl. MwSt.;

**Art. 2:** Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplans 2021.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **6° Ankauf von HYDRO-CALCIT für die Filteranlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass das vorhandene Filtermaterial Hydro-Calcit in der Körnung 1 für die Filteranlage der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) in Elsenborn zum großen Teil aufgebraucht wurde und es sich demnach empfiehlt, neues Filtermaterial zu bestellen;

Aufgrund der Aufstellung des Dienstes über die benötigte Menge von 17 Tonnen und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von ca. 13.260,00 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von weniger als 30.000,00 € die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

Aufgrund des am 12.01.2021 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres im Artikel 874/12 (global) ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf von 17 Tonnen des Filtermaterials Hydro-Calcit in der Körnung 1 für die Filteranlage der TWA Elsenborn über einen geschätzten Betrag von ca. 13.260,00 € ohne MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt durch angenommene Rechnung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **7° Anpassung der Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien für Altbauten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 23.12.2004 und 30.11.2006, womit der Gemeinderat die Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien für Altbauten festlegte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2020, womit der Gemeinderat die Auszahlung von Prämien in Form von Gutscheinen beschloss;

In Erwägung, dass in der Gemeinde zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden und dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkern mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude oftmals aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in den Dorfkernen sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten noch stärker als bisher zu fördern, um dem Leerstand von Gebäuden und der Entvölkerung der Dorfkern entgegenzuwirken und dringend benötigten Wohnraum durch Umbau von bereits bestehenden Gebäuden zu schaffen bzw. den bestehenden Wohnraum an den heutigen Lebensstandard anzupassen;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Bedingungen zum Erhalt der Prämie anzupassen, damit noch mehr Altbauten durch Sanierungsmaßnahmen als Wohnraum nutzbar gemacht werden können;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages zur Abänderung der bestehenden Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (in der für die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbaren Fassung);

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 177 bis 183:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- ab dem 01.03.2021 wird die Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien für Altbauten vom 23.12.2004, abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2006, wie folgt angepasst:

**„Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung:**

§1. Die Gemeinde Bütgenbach gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- a) sei es durch Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden;
- b) oder durch Umbauarbeiten anderer Gebäude(teile), die nicht als Wohnraum nutzbar sind, zwecks Schaffung einer oder mehrere eigenständige Wohneinheiten;

§2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungs- oder Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar.

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau, selbst unter Verwendung der alten Materialien (Steine, ...), fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie.

**Artikel 2. Bedingungen:**

§1. Der Antragsteller muss an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten Bescheinigung, welche am Tag des Einreichens des Antrags höchstens zwei Monate alt ist, belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt.

§2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags das Wohngebäude vor

mindestens 40, 60 oder 80 Jahren das erste Mal bewohnt war bzw. anhand von Städtebaugenehmigungen oder sonstigen Beweisstücken nachweisen, dass der dazu gehörende Gebäudeteil (Scheune, Stall) vor mindestens 40, 60 oder 80 Jahren das erste Mal genutzt wurde.

§3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet und anhand eines vom Gemeindegremium festgelegten Antragsformulars eingereicht werden. Darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen genau beschrieben und mit detaillierten Kostenvoranschlägen (mittels Auflistung des Materials, der Arbeitsleistungen und Mengen), von Unternehmen in Höhe von mindestens 10.000,00€ (ausschließlich MwSt.) belegt werden. Dem Antragsformular fügt der Antragsteller folgendes bei:

- einen detaillierten Fotobericht, welcher nicht älter als ein Monat ist und sowohl die Außenansichten der betroffenen Immobilie als auch die Innenräume, die von den Sanierungsarbeiten betroffen sind, von allen Seiten zeigt;
- einen Plan oder eine Skizze des Gebäudes und der einzelnen Etagen, auf dem/der die beabsichtigten Arbeiten lokalisiert werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sämtliche von der Gemeindeverwaltung angeforderten Unterlagen innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der ersten schriftlichen Anfrage einzureichen.

§4. Für die Berechnung der Prämie werden ausschließlich folgende Kosten berücksichtigt:

- für Verbesserungsarbeiten im Sinne von Artikel 1, § 1, a):
  - Erneuerung von alten Fußböden, im Innenbereich befindliche Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Erneuerung und Ersteinrichtung von Stromanlage und Sanitärinstallationen, Bad und Heizungsanlage, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;
  - Heizungsanlagen: berücksichtigt werden Zentralheizungen, Lüftungssysteme und Wärmetauschsysteme, die zu zentralen Heiz- und Lüftungszwecken genutzt werden;

Für die Erneuerung oder Ersteinrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;

- Für Umbauarbeiten im Sinne von Artikel 1, § 1, b): sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum.

§5. Werden insbesondere nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit demontierbare Öfen und Heizungen, Wandschränke, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffangananlagen, Tapeten und Anstriche, Arbeiten an einer getrennten Garage, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte, Werkzeuge, Möbel.

§6. Es müssen alle für die beantragten Arbeiten vorgeschriebenen Genehmigungen, insbesondere Städtebaugenehmigungen und/oder Umweltgenehmigungen vor deren Ausführung vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.

§7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen.

§8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und erstattet dem Gemeindegremium darüber Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage.

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen, und können zusätzliche Unterlagen anfordern.

§9. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt. Arbeiten, die vor der prinzipiellen Zusage des

Gemeindekollegiums ganz oder teilweise ausgeführt wurden, können nicht für die Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.

§10. Diese Sanierungsprämie ist gebäudebezogen und kann nur einmal gewährt werden:

- für dasselbe alte Wohngebäude (Art.1 § 1, a)), auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet,
- für den Umbau von Gebäude(teile)n desselben Wohngebäudes (Art.1 § 1, b)) in eine oder mehrere Wohnungen;

Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und ein(en) oder mehrere andere Gebäude(teile) umfasst, höchstens 2 Prämien bezahlt werden können.

Sollte der von Artikel 3 vorgesehene maximale Zuschussbetrag nicht erreicht werden, kann der Antragsteller nach Abschluss des/der vorherigen bezuschussten Projekte(s) und nach Auszahlung der diesbezüglichen Sanierungsprämie einen Antrag auf Ergänzung der Sanierungsprämie für Verbesserungsarbeiten an anderen Teilen des bestehenden Wohngebäudes oder Umbauarbeiten an anderen Gebäudeteilen desselben Wohngebäudes einreichen.

§11. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden. Bei einem Antrag auf Ergänzung der Sanierungsprämie müssen die Gesamtkosten pro Antrag mindestens 5.000,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden.

§12. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindekollegiums vollständig beendet sein. Das Gemeindekollegium kann diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Antragsteller mindestens einen Monat vor Ablauf der Dreijahresfrist einen diesbezüglichen, schriftlichen Antrag an das Gemeindekollegium richtet und die Verlängerung der Ausführungsfrist ausreichend begründet.

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen und zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags unvorhersehbar waren, müssen dem Gemeindekollegium unmittelbar mitgeteilt und vor Ausführung durch das Gemeindekollegium genehmigt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt.

§13. Die Prämie wird nur auf Grund von Rechnungen samt Zahlungsbelegen berechnet, die für gemäß dem Antrag ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden und in denen die Arbeiten oder das Material detailliert (mittels Auflistung des Materials, der Arbeitsleistungen und Mengen), nachvollziehbar und in Bezug zu den eingereichten Kostenvoranschlägen angegeben sind.

Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden.

§14. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist, unter Vorbehalt einer eventuellen Verlängerung der Ausführungsfrist durch das Gemeindekollegium.

Der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung einen ausführlichen Fotobericht mit Bildern aus den gleichen Blickwinkeln wie der ursprüngliche Fotobericht (Vorher-Nachher-Bilder) von dem verwirklichten Projekt bei.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.

§15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat und dass er sie beachten wird. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie. Die Rückerstattung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.



§16. Die Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Wohnraum darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Sanierungsprämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

#### **Artikel 3. Höhe des Zuschusses:**

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5 % der durch quittierte Rechnungen samt Zahlungsbelegen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 € (ausschließlich MwSt.) oder bei Ergänzungsanträgen mindestens 5.000,00 € betragen müssen.

Die Höchstgrenze der Prämie beträgt 2.500,00 € für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags vor 40 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren (Wohngebäude) bzw. benutzt wurden (bei anderen Gebäudeteilen); sie beträgt 3.500,00 € für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags vor 60 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren (Wohngebäude) bzw. benutzt wurden (bei anderen Gebäudeteilen); sie beträgt 5.000,00 € für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags vor 80 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren (Wohngebäude) bzw. benutzt wurden (bei anderen Gebäudeteilen).

Die Sanierungsprämie ist nicht mit der kommunalen Bauprämie kumulierbar.

#### **Artikel 4. Inkrafttreten:**

Diese Regelung tritt zum 01.03.2021 in Kraft;

#### **Artikel 5. Ausführung:**

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.“

- Die vorstehende Regelung ist anwendbar für sämtliche Anträge, die ab dem 01.03.2021 eingereicht werden. Auf Anträge, die vor dem 01.03.2021 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind, bleibt die Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates vom 23.12.2004, abgeändert durch Beschluss vom 30.11.2006, anwendbar.
- Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

### **8° Zurverfügungstellung von kostenlosen Mülltüten an die Tagesmütter der Gemeinde. Anpassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.11.2020 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2021**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.11.2020, mit welchem der Gemeinderat die Müllsteuer für das Jahr 2021 festlegte;

In Erwägung, dass die Trennanweisungen für Kinderwindeln abgeändert wurden und diese seit dem 01.01.2021 im Restmüll entsorgt werden müssen;

In Erwägung, dass den offiziell anerkannten Tagesmüttern, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausüben, zwei Rollen Restmülltüten (mit je 20 Stück) kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten, dies um den Berufsstand der Tagesmutter aufzuwerten und in Anerkennung ihrer Dienste für die Allgemeinheit;

In Erwägung, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2020 vorsieht, dass den im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 Restmülltüten zur Verfügung gestellt wird; dass es sich empfiehlt, diesen Personen im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls zwei Rollen mit 20 Restmülltüten kostenlos zur Verfügung zu stellen;

In Erwägung, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2020, mit welchem die Müllsteuer für das Jahr 2021 festgelegt wurde, dahingehend vervollständigt bzw. abgeändert werden sollte;

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018: **BESCHLIESST** einstimmig:

- der Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2020 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2021 wird wie folgt abgeändert und vervollständigt:

1. In Artikel 1, Punkt a) wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:  
*„Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.“*
  2. In Artikel 1, Punkt a) wird hinter dem letzten Absatz folgender Abschnitt eingefügt:  
*„Die offiziell anerkannten Tagesmütter, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach ausüben, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit je 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.“*
- Die vorstehende Änderung tritt zum 28.01.2021 in Kraft.
  - Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Kollegiums:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---